

Ausweisungsverfahren FFH-Gebiet 299 Nienburger Bruch

Fachliche und rechtliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweisen

I. Nachfolgend aufgeführte Gemeinden, sonst betroffene Behörden und anerkannte Naturschutzvereinigungen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahme abgegeben und damit zum Ausdruck gebracht, dass aus Sicht der von dort zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen die beabsichtigte Verordnung bestehen:

Gemeinden und sonst betroffene Behörden:

- Fachdienst Bauen
- Fachdienst Straßenverkehr
- Gemeinde Estorf über Samtgemeinde Mittelweser
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser/Domänenverwaltung
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
- NLWKN Betriebsstelle Sulingen – Pflegestelle Trinkwasserschutz
- Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim
- Landwirtschaftskammer Nds. – Bezirksstelle Nienburg

Anerkannte Naturschutzvereinigungen:

- Naturschutzverband Nds. e.V.
- Naturschutzbund Deutschland e.V. – Kreisverband Nienburg
- Aktion Fischotter e.V.
- Landesverband Nds. Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Landesfischereiverband Weser- Ems
- Nds. Heimatbund e.V.
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Nds. e.V. Rehburg-Loccumer Bürger gegen Giftmüll
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.
- Schutzgemeinschaft deutscher Wald Landesverband Nds. e.V.
- Landesjägerschaft Nds. e.V. – Jägerschaft Nienburg
- Naturfreunde Nds. e.V. – Ortsgruppe Nienburg
- Heimatbund Nds. e.V.

Sonstige Interessensvertretungen:

- Landessportbund Niedersachsen e.V.
- Kreissportbund Nienburg e.V.
- Anglerverein Nienburg e.V.
- Fischereigenossenschaft Nienburg/Weser
- Fischereigenossenschaft Meerbach
- Deutscher Aero Club
- Mittelweser Touristik GmbH

	- Tourismus Marketing Nds. GmbH
II. Nachfolgende Stellen haben mit den abgegebenen Stellungnahmen keine Bedenken geäußert und auch keine Anregungen und Hinweise vorgetragen:	
- Fachdienst Umweltrecht und Kreisstraßen - Polizeiinspektion Nienburg	
III. Folgende Bedenken, Anregungen oder Hinweise wurden von den nachfolgend aufgeführten Stellen vorgetragen:	
1. FD Wasserwirtschaft	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
22.03.2016 - Hinweis, Anregung – Durch das geplante Naturschutzgebiet verlaufen Gewässer II. und III. Ordnung, u.a. der Bärenfallgraben und der Steinhuder Meerbach. In den Freistellungen der VO finden sich jedoch keine Bestimmungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Unterhaltung nach WHG und NWG.	<u>Kenntnisnahme bzw. teilweise folgen</u> Der Steinhuder Meerbach ist nicht von der Schutzgebietsausweisung betroffen; er verläuft außerhalb des Gebietes. Eine uneingeschränkte Unterhaltung ist damit weiterhin gewährleistet. Für den Bärenfallgraben und den alten Hauptgraben wird eine entsprechende Freistellung der Unterhaltung mit aufgenommen. Ergänzung der Verordnung um § 4 Abs. 2 Nr. 5: „die ordnungsgemäße Unterhaltung des Bärenfallgrabens und des alten Hauptgrabens nach dem Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und dem NWG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64) in der jeweils gültigen Fassung.“ In der Sitzung des ALNU am 06.09.2016 beantragter und mehrheitlich angenommener Antrag auf Änderung des Beschlussvorschlages zur Beschlussvorlage 2016/134 führt zur Herausnahme des im Rahmen der Abwägung neu aufgenommenen § 4 Abs. 2 Nr. 5 (s. hierzu auch Protokoll zur Sitzung am 06.09.2016)
2. Stabsstelle Regionalentwicklung	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
14.04.2016 -keine Bedenken, Anmerkungen- Für die Erholungsnutzung ist es wichtig, dass das NSG zukünftig gut	<u>Kenntnisnahme</u> Eine eindeutige und gut im Gelände sichtbare Kennzeichnung des NSG wird nach

erkennbar im Gelände abgegrenzt/gekennzeichnet ist. Auf den Wegen soll das Fahrradfahren weiter möglich sein, so dass eine Verlegung des regional bedeutsamen Wanderweges nicht nötig ist.	in Kraft treten der Verordnung durch die UNB erfolgen. Das Radfahren auf Wegen ist uneingeschränkt im gesamten NSG und damit auch auf dem genannten Weg möglich. Ausgenommen von der Freistellung sind im Gelände sichtbar gesperrte Wege (Forstwege) und z.B. Trampelpfade sowie Feinerschließungslinien (s. § 3 Abs. 2 der VO).
3. Deutsche Telekom Technik GmbH	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
15.04.2016 -Hinweis, Anregung- Von der Planung sind Telekommunikationslinien betroffen. Die Durchführung der erforderlichen Betriebsarbeiten ist jederzeit sicher zu stellen. Ein entsprechender Hinweis ist in die Verordnung aufzunehmen.	<u>folgen</u> § 4 Abs. 2 wird, in Anlehnung an die Musterverordnung des NLWKN, wie folgt ergänzt: [„Nr. 6 Die Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 4 Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,“]
4. Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
14.04.2016 -Hinweis- Die Nutzung der Grünlandfläche sollte ohne Einschränkungen frei gestellt werden. Eine Begründung für die Einschränkung lässt sich aus dem § 2 des Verordnungsentwurfes an keiner Stelle ableiten.	<u>nicht folgen</u> Die Vorgaben der Bewirtschaftungsweise der Grünlandfläche wurden aus dem bereits bestehenden Bewirtschaftungsplan zum FFH-Gebiet übernommen. Dieser wurde von dem Flächeneigentümer (NLF) erstellt und die Maßnahmen von diesem selbst festgelegt. Die artenreiche Grünlandfläche stellt zudem einen Lebensraum für verschiedene Insektenarten dar, welche den Fledermäusen im Gebiet als Nahrung dienen.
5. BUND Kreisgruppe Nienburg	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
19.04.2016 -weitergehende Anregungen- 1. Das NSG sollte entlang des Bärenfallgrabens um eine 50-100 m breite Verbindung zwischen dem nördlichen und südlichen Teilgebiet ergänzt werden. Dies schafft eine Vernetzung, so dass entlang dieser Strukturen ein Austausch bzgl. Fauna und Flora stattfinden kann. Schützenswerte Strukturen,	Zu 1. <u>nicht folgen</u> Bei der genannten Verbindung handelt es sich nicht um einen Teil des FFH-Gebietes. Doch wurde bei der Ausweisung das Potenzial dieses Bereiches erkannt (z. B. als Habitatbäume für Fledermäuse) und in zahlreichen Gesprächen mit der Funktionsbeamtin für Naturschutz in Rücksprache mit dem Forstamt

u.a. alte Eichen, sind dort vorhanden bzw. können dort entwickelt werden um eine Austauschsperrung zu verhindern. 2. Im Schutzzweck sollte stehen, dass im südlichen Teilgebiet einige Ulmen stehen, an denen der Ulmenzipfelfalter vorkommt. Ulmen sollen geschützt und der Bestand entwickelt werden. Auch kommt der Kaisermantel im NSG vor, welcher sonnige, blütenreiche Waldränder (innen und außen) benötigt. Auch sollten keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Der Schutzzweck sollte daran ausgerichtet werden. 3. Das Streben nach einem günstigen Erhaltungszustand (EHZ A oder B) ist zu wenig, Ziel sollte es sein, die LRTs in den EHZ A zu entwickeln, vor allem den LRT Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässer. Der NLF könnte dieses Ziel über den Walderlass hinaus als Eigenbindung festsetzen. Zumindest sollte für den genannten LRT nach Erstinstandsetzung Prozessschutz folgen. 4. Der Mittelspecht sollte in den Schutzzweck mit aufgenommen werden, da er besonders alte Eichenwälder braucht. 5. § 2 Abs. 7 (im Entwurf steht irrtümlicher Weise Abs. 2) der VO sollte ergänzt werden: „...und der Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie“ da die BRD verpflichtet ist, für die Arten der Anhänge von FFH- und Vogelschutzrichtlinie geeignete Lebensräume zu schaffen/erhalten.	Nienburg thematisiert. Schlussendlich wurde der Vorschlag der Verwaltung abgelehnt. <u>Zu 2. teilweise folgen</u> Der Ulmen-Zipfelfalter wird im § 2 der Verordnung erwähnt. Die Ulmen befinden sich hauptsächlich in den Bereichen des FFH-LRT 91E0. Die Ulmen werden namentlich als exemplarische Baumart des LRT mit in § 2 der Verordnung aufgenommen. Der Ulmenbestand wird zudem im Rahmen der Entwicklung des LRT einbezogen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmittel ist bereits in § 4 eingeschränkt. Die Vorgaben kommen aus dem Erlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung (Walderlass). Der Bewirtschaftungs-plan zum FFH-Gebiet sieht die Erhaltung und Entwicklung von Waldinnen- und Außenrändern vor, was dem Kaisermantel, weiteren Schmetterlingsarten und sonstigen Insekten zu Gute kommt. <u>Zu 3. Kenntnisnahme</u> Die UNB ist an den Walderlass gebunden. Für die Flächen des LRT 91E0 „Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässer“ ist bereits im Managementplan der NLF ein Nutzungsverzicht als Maßnahme festgelegt. Zudem sind die Bereiche auch als Flächen für natürliche Waldentwicklung (NWE5) vorgeschlagen und sollen damit zukünftig dem Prozessschutz unterliegen. <u>Zu 4. nicht folgen</u> Die Aufzählung in § 2 Abs. 6 macht durch ein „insbesondere“ deutlich, dass die in § 2 genannten Ziele nicht nur den namentlich aufgeführten Vogelarten zugute kommen, sondern weiteren auch nicht Genannten. Da der UNB keine Nachweise über das Vorkommen des Mittelspechtes vorliegen, wird dieser auch nicht namentlich mit aufgenommen. Die Erhaltung und Entwicklung bzw. die Wiederherstellung der LRT sowie weitere Regelungen in der Verordnung wie z.B. die Anreicherung von Altholz auch in Nicht-LRT-Beständen, begünstigen das Gebiet aber als potentiellen Lebensraum für den Mittelspecht. <u>Zu 5. teilweise folgen</u> § 2 Abs. 2 wird in § 2 Abs. 7 geändert. Für eine bessere Zitierfähigkeit (Unterscheidung nach S.1 und S.2) wird zudem Abs. 6 neu strukturiert: „5. Bartfledermaus [...] sowie der [Sie dienen außerdem den] Brut- und
--	---

6. zu § 4 Abs. 5 Nr. 1 d): Die Festsetzung von nur einem Stück Totholz für Nicht-LRT Flächen ist die minimal möglichste. Um die Entwicklung zu einem LRT zu fördern, sollte mehr als 1 Stück/ha festgesetzt werden. 7. zu § 4 Abs. 5 Nr. 2 a): wegen des hohen Schutzstatus von FFH-LRT sollten bei Entwicklung in diesen Flächen anstatt mind. 80 %, ausschließlich lebensraumtypische Baumarten eingebracht werden dürfen. 8. zu § 4 Abs. 5 Nr. 2 b): Vorhandene Altholzanteile sollten anstatt auf mind. 20%, auf mind. 50 % der LRT-Fläche (lt. Vollzugshinweisen des NLWKN) belassen werden. Noch besser wäre es, gar keine Altholzbäume zu ernten.	Gastvogelarten...“ Eine Ergänzung des Absatzes 7 um die Vogelschutzrichtlinie könnte irrtümlich den Eindruck erwecken, dass das FFH-Gebiet auch aufgrund der zuvor genannten Arten der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen wurde. Aufgrund von Hinweisen von BUND und NABU Nienburg wurden die zuvor genannten Vogelarten mit in den § 2 aufgenommen. Vorrangig dient die Verordnung aber der Sicherung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden LRT und der Bechsteinfledermaus, für die das Gebiet gemeldet wurde, so dass an dieser Stelle (in Abs. 6 soll sie weiter genannt werden) keine Aufnahme der V-Richtlinie erfolgt. Zu 6. <u>nicht folgen</u> <i>Forderung ist bereits in der Verordnung enthalten!</i> Auf der gesamten Nicht-LRT-Fläche ist stehendes Totholz ohne Ausnahme zu belassen. Damit kommt zu dem hier angesprochenen 1 Stück stehendem oder auch liegendem Stück starken Totholz je ha, alles stehende Totholz noch hinzu. Zudem wird ein Gesamttotholzvorkommen von mind. 10 m³ pro Hektar Waldfläche (wie auch beim EHZ B) angestrebt. Damit wurden um einiges mehr als die Mindestanforderungen (es gibt laut Walderlass keine!!) erfüllt. Eine Entwicklung in einen LRT wird damit gefördert. Zu 7. <u>nicht folgen</u> <i>Forderung ist bereits in der Verordnung enthalten!</i> Es dürfen nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 a) nur lebensraumtypische Baumarten eingebracht werden! Die 80% beziehen sich auf die Gewichtung der einzubringenden lebensraumtypischen <u>Haupt</u>baumarten auf der Verjüngungsfläche. Zu 8. <u>nicht folgen</u> Es handelt sich hier um die Vorgaben aus dem Walderlass. Die UNB ist bei den Einschränkungen der Forstwirtschaft an die Vorgaben des Walderlasses gebunden und kann der Forderung, die über den Erlass hinausgeht, somit nicht bzw. nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Eigentümer, nachkommen. Rücksprache mit NLF (05.08.2016): Generell sind mehr Altholzanteile als die im Erlass geforderten 20% im Gebiet vorhanden, die nicht auf einmal genutzt werden. Eine starre Sicherung von mehr als den 20% Altholzanteil würde dazu führen, dass ganze Bestände nicht durchforstet bzw. verjüngt werden könnten. Die Forderung, die weit über den Erlass hinaus geht, kann von den NLF nicht mitgetragen werden.
---	--

9. zu § 4 Abs. 5 Nr. 2 c): Dass stehendes Totholz zu belassen ist, wird begrüßt. Dass im zweiten Satzteil diesem Satzteil widersprochen wird, indem Mindesttotholzanteile definiert werden, ist nicht nachvollziehbar. Es sollte heißen: „Auf der gesamten Waldfläche ist stehendes Totholz zu belassen.“ Damit wären sogar die Vollzugshinweise des NLWKN für EHZ A (mind. 3 starke Totholzbäume stehend oder liegend) umgesetzt.	Zu 9. <u>Kenntnisnahme</u> Im ersten Satzteil wird festgelegt, dass stehendes Totholz generell zu belassen ist. Die folgenden Satzteile ergänzen diese Festlegung noch um die Vorgaben des Walderlasses und dem LÖWE-Erlass. Siehe zudem Stellungnahme zu Punkt 6 dieser Position.
6. Unterhaltungs- u. Landschaftspflegeverband Meerbach und Führse	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
19.04.2016 -Ergänzung- Eingriffe zur Erhaltung des Wasserabflusses der Gewässer II. Ordnung Bärenfallgraben (nicht dauerhaft wasserführend) und Unterlauf des Alten Hauptgrabens (ständig wasserführend) erfolgen nach ordnungsgemäßer Abwägung. Es wird daher darum gebeten, die ordnungsgemäße Unterhaltung an und in Gewässern nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. dem Nds. Wassergesetz (NWG) unter § 4 zu berücksichtigen.	<u>folgen</u> s. hierzu Stellungnahme zur 1. Position (FD-Wasserwirtschaft) s. hierzu eingefügte Erläuterung zur geänderten Beschlussfassung bei Position 1
7. Landessportfischerverband Nds. e.V.	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
20.04.2016 -Ergänzung- In der Verordnung sollte, als Ergänzung zu den bereits genannten Artengruppen, auch das Schutzgut Fischfauna genannt werden. Insbesondere für gefährdete Kleinfischarten (Schlammpeitzger, Bitterling, Steinbeißer), aber auch für gewässertypische Arten der potenziell natürlichen Fischfauna und Arten der Nds. Artenschutzstrategie (Aal, Aalquappe, Karausche etc.) bietet der Naturraum ein hohes Schutz- und Entwicklungspotenzial. Weiterhin wäre eine naturnahe Entwicklung des derzeit stark strukturell degradierten Steinhuder Meerbachs ein angemessenes und notwendiges naturschutzfachliches Ziel in diesem Naturraum.	<u>nicht folgen</u> Die Aufnahme von genannter Fischfauna in die Verordnung hätte nur Sinn gemacht, wenn der Steinhuder Meerbach (immer wasserführend) Teil der VO wäre. Die genannten Arten sind aber Stromauf des Nienburger Bruchs bis zum Steinhuder Meer nachgewiesen, und damit bei der Ausweisung des FFH-Gebietes 94 Steinhuder Meerbach (mit Randbereichen) in den Erhaltungszielen für dieses Gebiet zu berücksichtigen. Der Bärenfallgraben ist nur zeitweise wasserführend, so dass hier das Vorkommen der genannten Arten als nicht signifikant bzw. unwahrscheinlich einzustufen ist. In der VO „Nienburger Bruch“ ist die Aufnahme der genannten Fischfauna wenig zweckdienlich. Die naturnahe Entwicklung des Steinhuder Meerbaches wird von der UNB

	begrüßt. Da dieser aber nicht in der Gebietskulisse des geplanten NSG liegt, ist eine Entwicklung nicht als naturschutzfachliches Ziel (Entwicklungsziel) in der Verordnung verankert.
8. Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Mittelweser e.V.	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
20.04.2016 -Ergänzungen, Einwände- 1. Der Eigentümer der Grünlandfläche ist nicht bekannt. Es bestehen aber erhebliche Bedenken in Bezug auf die eingeschränkte Bewirtschaftungsmöglichkeit der Fläche. Eine Mahd sollte mindestens zweimal im Jahr möglich sein, um eine kontinuierliche Gewinnung von Mähgut zu ermöglichen. 2. Zu § 3 Abs. 3 Nr. 9: Die Formulierung „Außerhalb des Schutzgebietes“ ist so unbestimmt, dass für einen Dritten nicht im Ansatz erkannt werden kann, auf welches Gebiet sich dieses Verbot bezieht. Die Formulierung „soweit Auswirkungen auf den Grundwasserstand im NSG nicht ausgeschlossen werden können“ ist einem Totalverbot der Grundwasserförderung gleichzusetzen. Es ist faktisch für Dritte kaum möglich nachzuweisen, ob eine Grundwasserentnahme außerhalb des Schutzgebietes, wo dies auch immer sein möge, auf den Grundwasserstand des NSGs nicht Einfluss nimmt. Es wird beantragt das Verbot zu streichen. Wenigstens sollte das Verbot nur innerhalb des Schutzgebietes gelten. Für die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen kann die Notwendigkeit einer Bewässerung von Zeit zu Zeit nicht ausgeschlossen werden. Außerdem besteht bei der Formulierung in der VO die Gefahr, dass eine Grundwasserabsenkung im NSG aufgrund von außerhalb des Schutzgebietes stattfindenden Bewässerungsmaßnahmen für eine Grundwasserabsenkung ursächlich sei, auch wenn dies gerade nicht zutrifft. Insofern müsste vor jeder Grundwasserentnahme ein faktisch unmöglicher Gegenbeweis geführt werden, dass eine Wasserentnahme sich nicht auf den Grundwasserspiegel im NSG auswirken würde.	Zu 1. <u>nicht folgen</u> Das unter Schutz zu stellende Gebiet ist laut Begründung zur VO ausschließlich im Eigentum der NLF, somit auch die Grünlandfläche, s. hierzu auch Stellungnahme zu Position 4 (Amt für regionale Landesentwicklung). Zu 2. <u>teilweise folgen</u> Diese Schutzbestimmung bezieht sich auf alle Flächen außerhalb der NSG-Grenze, deren Entwässerung nachhaltige Auswirkungen auf den Grundwasserstand im Schutzgebiet hat und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter des NSG darstellt. Handlungen zur Grundwasserabsenkung, wie z. B. die Bewässerung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sollen mit der Verordnung nicht generell ausgeschlossen werden. Die Formulierung zum Grundwasserstand wird wie folgt abgeändert: § 3 Abs. 3 Nr. 9 „außerhalb des Schutzgebietes Handlungen zur Grundwasserabsenkung [Entwässerungsmaßnahmen] durchzuführen, soweit [erhebliche] Auswirkungen [...]“
9. Stadt Nienburg/Weser	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
27.04.2016 -Ergänzung-	<u>nicht folgen</u>

Die Schutzgebietsausweisung wird begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit ein Vertrag mit der Anstalt Nds. Landesforsten vorbereitet wird, welcher die Durchführung von Ausgleichmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 101 „Südring“ in einem Teilbereich des NSGs regelt. Die Kompensation sollte dahingehend in die Verordnung Eingang finden, als dass eine dauerhafte naturschutzfachliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahme auch nach Ablauf der im Vertrag genannten 30-Jahres-Frist gewährleistet ist.	Die im Vertrag gekennzeichnete Frist von 30 Jahren bezieht sich auf die aktive und kostenträchtige Pflegeverantwortung (eine darüber hinaus gehende Verpflichtung zum aktiven Handeln ist rechtlich nicht zulässig). Rücksprache mit den NLF am 29.04.2016: Auch mit Ablauf der 30 Jahre erfolgt aber eine sporadische Entnahme von aufkommender Verbuschung im Unterwuchs mit Buche zur Schonung/Förderung der Eiche. Die Kompensationsverpflichtung löst sich nicht nach 30 Jahren auf, sondern hat, unabhängig vom Vertrag, auf Dauer Bestand. Am 23.05.2016 wurde der UNB schriftlich zugesichert, dass der Vertrag zwischen der Stadt Nienburg und den Landesforsten um einen Passus ergänzt wird, in dem steht, dass zwar die Pflegeverpflichtung der Landesforsten nach 30 Jahren erlischt, der Pool aber als solcher dauerhaft weiter bestehen muss (ergibt sich auch als dem BNatSchG und der Baulasteintragung). Damit ist mehr als ausreichend abgesichert, dass die Kompensation auf Dauer angelegt ist. Eine Aufnahme einer Prozessschutzzone in die VO, die erst in 30 Jahren eine solche ist, ist daher nicht zielführend.
10. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
27.04.2016 -Ergänzung- Über eine Teilfläche des Schutzgebietes erstreckt sich der Schutzbereich der Standortschießanlage Nienburg. Unter der Maßgabe, dass der Bestandsschutz für diese Anlage in die Verordnung aufgenommen wird, spricht nichts gegen die Ausweisung.	<u>folgen</u> Rücksprache mit dem Bundesamt am 30.06.2016: Die Schießanlage ist 2 km entfernt, der Standortübungsplatz knapp 3 km. Da sich aber der Schutzbereich der Standortschießanlage über einen Teil des geplanten NSGs erstreckt, wird die VO um den folgenden Passus ergänzt: „§ 3 Abs. 4: Der bestehende Schutzbereich der Standortschießanlage Nienburg bleibt von dieser Verordnung unberührt.“ Die nachfolgende Nummerierung wird angepasst.
11. Nds. Landesforsten (gemeinsame Stellungnahme des Forstamtes Nienburg, Forstplanungsamt und der Funktionsbeamtin für Naturschutz)	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
28.04.2016 -Ergänzungen- 1. Anstatt Naturschutzgebiet HA 233 „Nienburger Bruch“ müsste es NSG „HA 299“ (abgeleitet aus der Nummer für das FFH-Gebiet) heißen.	Zu 1. <u>nicht folgen</u> Die Vergabe der Nummern für Schutzgebiete erfolgt chronologisch und wird zentral vom NLWKN als Fachbehörde für Naturschutz vergeben. Die UNB hat

2. eine feinere Schraffur der Waldflächen nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 und 3 würde die zweifelsfreie Erkennbarkeit der Außengrenzen erleichtern. 3. In § 1 Abs. 2 müsste der Gebietscharakter (=Schutzgegenstand) beschrieben werden, da sich daraus der Schutzzweck ableitet. Dieser ist in § 2 beschrieben und könnte einfach von dort in § 1 verschoben werden. 4. zu § 2 Abs. 5 b: der günstige Erhaltungszustand wird mit „B“ oder „A“ definiert. Dieser ist laut FFH-Richtlinie als „B“ definiert und nicht als „A“. 5. zu § 3 Abs. 2: Für einen wesentlichen Teil des Erholungsgebietes „Nienburger Bruch“ das allg. Waldbetretungsrecht aufzuheben, ist nicht aus dem allgemeinen Schutzzweck abzuleiten und fördert zudem nicht die Akzeptanz einer Schutzgebietsausweisung. Die Einhaltung ist zudem in keinsten Weise zu kontrollieren und Zuwiderhandlungen sind –wenn überhaupt- nur mit erheblichem Aufwand zu verfolgen und ggf. zu ahnden. Das Betretungsrecht sollte allenfalls in der Brut- und Setzzeit eingeschränkt werden. 6. zu § 3 Abs. 3 Nr. 1: In Hinblick auf den Schutzzweck und die Akzeptanz einer derartigen Regelung sollte die Anleinpflcht auf die Brut- und Setzzeit beschränkt bleiben. Da derzeit nicht klar ist, ob die gesetzliche Regelung hierzu mittelfristig Bestand hat, ist die Anleinpflcht in der Brut- und Setzzeit	darauf keinen Einfluss. Die Nummer des FFH-Gebietes hat damit nichts zu tun. Anmerkung: E-Mail des NLWKN vom 08.08.2016: Die Nummer 233 wurde fälschlicherweise bereits vergeben. Das Kennzeichen für den Nienburger Bruch lautet nun NSG HA 235. Zu 2. <u>folgen</u> Die Schraffierung der Verordnungskarte wird entsprechend verfeinert. Zu 3. <u>nicht folgen</u> Aus Sicht der UNB sind Schutzzweck und Schutzgegenstand eng miteinander verzahnt und sollten das auch bleiben. Außerdem soll aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit/Einheitlichkeit/Wiedererkennbarkeit nicht vom bewährten Aufbau von Verordnungen des Landkreises Nienburg/ Weser abgewichen werden. Zu 4. <u>nicht folgen</u> Als „günstiger“ Erhaltungszustand wird allgemein sowohl Erhaltungszustand B als auch A angesehen (u.a. Begründung zum Walderlass und Kartierungsanleitung zu FFH-LRT des NLWKN). Die FFH-Richtlinie spricht nicht von „A“ oder „B“. Zu 5. <u>nicht folgen</u> Der Charakter und Ziel eines Schutzgebietes ist es, eine größtmögliche Ungestörtheit der Natur zu erreichen (allg. Wegegebot). Hiervon sind Ausnahmen möglich. Aber: Mit den im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen geht auch immer eine für diese typische Strauch- und Krautschicht (s. § 2 Abs. 5) mit ihren Arten einher, die es bestmöglich zu schützen gilt. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die naturschutzfachlich wertvollen Waldflächen von störungsempfindlichen Tier- und Pflanzenarten bewohnt werden, oder aufgrund der zukünftigen Störungsarmut von diesen neu besiedelt werden. Den Zielen des Naturschutzes ist hier vorrangig nachzukommen. Das Gebiet durchziehen zudem ausreichend Wege. Die Möglichkeit für einen ausgiebigen Naturgenuss ist somit gegeben. Freizeitaktivitäten können in ihrer Art und Weise uneingeschränkt auf den im Gebiet vorhandenen Wegen stattfinden. Zu 6. <u>nicht folgen</u> Unabhängig von einer gesetzlichen Regelung hat die UNB die Möglichkeit speziellere, und auch restriktivere Normen zu erlassen, soweit sie sie als fachlich notwendig erachtet und diese nicht rechtswidrig gegenüber dem Bundes- oder
---	---

explizit aufzunehmen. 7. zu § 3 Abs. 3 Nr. 5: In Bezug auf das Mountainbiking, welches abseits der Wege verboten ist, müssten auch hier Trampelpfade, Feinerschließungslinien etc. ausgeschlossen werden wie in Abs. 2. 8. zu § 4 Abs. 2: Es sollten weitere Freistellungen mit aufgenommen werden. a) Veranstaltungen der NLF zum Zwecke der Umweltbildung. b) Waldschutzmaßnahmen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mit einer Frist von 10 Tagen. 9. zu § 4 Abs. 5 Nr. 2 e): Da die Definition der befahrungsempfindlichen Standorte stark von dieser Definition des Bodenschutzmerkblattes der NLF abweicht, bitte ich den Passus „gemäß Bodenschutzmerkblatt der NLF“ zu streichen. Die aktuell noch vorkommenden gleichaltrigen Waldbestände sollen zukünftig vielschichtiger werden. Um deren Pflege zu gewährleisten und um bestandschonend arbeiten zu können, ist eine Erschließung mit Gassenabständen von 20 m erforderlich. Die VO ist wie folgt zu ändern: „...und in Altholzbeständen ohne zweite oder dritte Baumschicht mit einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 m zueinander.“ 10. zu § 4 Abs. 5 Nr. 3.1 c) (jetzt Nr. 3 I c): Änderung des Absatzes wie folgt: „[Erkennbare] Horst- und Höhlenbäume...“ 11. zu § 4 Abs. 5 Nr. 3.2 a) (Jetzt Nr. 3 II a): Änderung des Absatzes wie folgt: „den Holzeinschlag [...] ohne vorherige Zustimmung der zuständigen“	Landesrecht sind. Zur Notwendigkeit siehe hierzu Punkt 5 dieser Position. Zu 7. <u>folgen</u> Zur Verdeutlichung wird § Abs. 3 Nr. 5 wie folgt ergänzt: „...Mountainbiking abseits der Wege [nach Abs. 2],“ Zu 8. <u>teilweise folgen</u> a) s. hierzu § 4 Abs. 2 Nr.1: „das Betreten....zum Zweck der ...Bildung,“ Diese Formulierungen deckt auch die Umweltbildung mit ab, so dass diese nicht mehr separat mit aufgeführt werden muss. b) Rücksprache mit der Funktionsbeamtin für Naturschutz (WÖN) am 03.05.2016: Unter Waldschutzmaßnahmen sind beispielsweise das Ausbringen von Mäusegift bei Gefahr für den Fortbestand der Kultur oder das begiften von Eichenprozessionsspinnern zu verstehen. Diese Waldschutzmaßnahmen können somit in der geforderten Form in den Freistellungskatalog mit aufgenommen werden. Es wird eine neue Nummer 3. unter Absatz 2 eingefügt. Zu 9. <u>folgen</u> Der Passus „gemäß Bodenschutzmerkblatt der NLF“ wird gestrichen, da es sich um ein Entgegenkommen der UNB aus älteren VO handelte. Nach Rücksprache mit den NLF am 09.08.2016 konnte nachvollzogen werden, dass in dem Einzelfall „Nienburger Bruch“ ein Abweichen von den Vorgaben des Walderlasses aus fachlicher und ökonomischer Sicht sinnvoll ist, da zum einen in mehrschichtigen Altholzbeständen eine ausreichende Pflege nur mit den vorhandenen Rückegassen (hier 20 m Abstände) erfolgen kann. Die Nutzung der Gassen erfolgt zudem nur etwa 3 mal alle 20 Jahre. Zum anderen würden, im Falle der Vorgabe von 40 m durch die UNB in der VO, neue Erschließungslinien in den das NSG umgebenden Flächen notwendig werden, um das Erschließungsnetz im Nienburger Bruch aufrecht erhalten zu können. Eine Umstrukturierung des Netzes durch die Schaffung neuer Gassen außerhalb des NSG soll verhindert werden. Zu 10. <u>folgen</u> Abschnitt wird entsprechend angepasst. Zu 11. <u>teilweise folgen</u> Der UNB ist es wichtig, vor Eintritt einer eventuellen Ausnahmeregelung in den
--	--

Naturschutzbehörde.; ausgenommen sind Hiebs[F]lächen mit einem Nadelholzanteil ab 70 Prozent,“ 12. Zu § 7 Abs. 1: Die Formulierung „Der nach den jeweils gültigen Erlassvorgaben...“ sollte durch „Der nach dieser Verordnung...“ ersetzt werden. 13. Zur Begründung: Auf Seite 2 heißt es „Wald nach § 4 Abs. 5 Nr. 1-3 und Abs. 6 gemäß der Karte zur Verordnung“. Richtig müsste es heißen: „Wald nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 <u>und</u> 3 und Abs. 6“	Entscheidungs- bzw. Zustimmungsprozess eingebunden zu werden. Ein streichen des Wortes „vorherige“ macht das Zustimmungsverfahren obsolet, wenn die Maßnahme bereits durchgeführt ist. Ein Streichen des Wortes „zuständig“ kann nicht nachvollzogen werden, da in der Verordnung dieser Terminus verwendet wird. „Hiebsflächen“ wird in „Flächen“ abgeändert. Zu 12. <u>nicht folgen</u> Die Erarbeitung eines Bewirtschaftungsplanes inkl. Beteiligungsverfahren regelt sich u.a. nach dem Erlass „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“. Ein Hinweis auf diesen Erlass sieht die UNB als sinnvoll an, da die VO „Nienburger Bruch“ keine näheren Aussagen zum Beteiligungsverfahren, den zu verwendenden Grundlagen eines Bewirtschaftungsplans etc. regelt. Zu 13. <u>folgen</u> Die Begründung zur Verordnung wird entsprechend an die Legende in der Karte angepasst.
12. redaktionelle Anpassungen der Verwaltung	
1. Korrektur 2. Vereinheitlichung 3. Verständlichkeit 4. Zitierfähigkeit	a) Streichung des Königsfarns beim LRT 91E0 „Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern“ (§ 2 Abs. 5 Nr. 1 a), da ansonsten der Eindruck entsteht, dieser wäre charakteristische Art dieses Lebensraumtyps. Die Nennung des Königsfarns im allgemeinen Schutzzweck (§ 2 Abs. 1) bleibt weiterhin bestehen. b) E-Mail des NLWKN vom 08.08.2016: Die Nummer 233 wurde fälschlicherweise bereits vergeben. Das Kennzeichen für den Nienburger Bruch lautet nun NSG HA 235. Angleichung der Datumsangaben und Fundstellen in eine einheitliche Form Abänderung von § 3 Abs. 2: „Das NSG darf nur auf den Wegen betreten werden. davon ausgenommen sind Trampelpfade, Feinerschließungslinien, Waldschneisen ...“ [dürfen nicht betreten werden].“ § 4 Abs. 5 Nr. 3, zuvor unterteilt in Nr. 1 und Nr. 2 wird nun unterteilt in römisch I

5. Aktualisierung	und II. Aktualisierung des § 8 aufgrund der neuen Erschwernisausgleichsverordnung Wald vom 31.05.2016 (Änderung Datum und Quellangabe)
-------------------	--